

Besondere Bedingungen für eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn - 2013

ERRENTPFL2013

Inhaltsverzeichnis

- Sprachliche Gleichbehandlung
- § 1 Leistungen des Versicherers
- § 2 Definition und Bewertung von Pflegebedürftigkeit
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Gewinnbeteiligung
- § 5 Anspruchsstellung und Mitwirkungspflichten
- § 6 Erklärungen über die Leistungspflicht und Fälligkeit der Leistung
- § 6a Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten
- § 7 Nachprüfung von Pflegebedürftigkeit
- § 8 Meinungsverschiedenheiten

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Leistungen des Versicherers

(1) Wird die versicherte Person während der vereinbarten Aufschubdauer der Rentenversicherung dauerhaft pflegebedürftig im Sinne des § 2 dieser Bedingungen, so leisten wir ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Rentenversicherung eine erhöhte Rente aus der Rentenversicherung, solange Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Erhöhung der Rente beträgt 100% der vereinbarten garantierten Rentenleistung. Die Rente aus der Gewinnbeteiligung der Rentenversicherung wird nicht erhöht.

(2) Voraussetzung für den Bezug einer erhöhten Altersrente ist die Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung. Ist eine zeitlich befristete (abgekürzte) Rentenzahlung vereinbart, so erfolgt keine Erhöhung.

(3) Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht, solange Pflegebedürftigkeit der versicherten Person vorliegt, längstens bis zum Tod der versicherten Person. Mit Tod der versicherten Person erlischt der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, insbesondere geht dieser nicht auf allfällig mitversicherte oder bezugsberechtigte Personen über.

(4) Tritt die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person erst nach Ablauf der Aufschubdauer ein, besteht kein Anspruch auf eine Erhöhung der Rente.

(5) Wird die Rente zum Rentenzahlungsbeginn durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden, erbringen wir im Falle einer Pflegebedürftigkeit keine erhöhte Leistung.

§ 2 Definition und Bewertung von Pflegebedürftigkeit

(1) **Pflegebedürftigkeit** liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls 6 Monate vor dem Rentenzahlungsbeginn hindurch so hilflos ist, dass sie für **mindestens 5 von 6** der im Folgenden genannten sechs Grundverrichtungen des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Bei der Feststellung des Umfangs der Pflegebedürftigkeit wird nachstehende Tabelle der Grundverrichtungen des täglichen Lebens zugrunde gelegt:

a) **Fortbewegen im Zimmer**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person benötigt, um sich an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort auf ebener Oberfläche von Zimmer zu Zimmer fortzubewegen.

b) **Aufstehen und Zubettgehen**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

c) **An- und Auskleiden**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung einer krankengerechten Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann oder gegebenenfalls ein medizinisches Korsett oder eine Prothese

nicht selbständig an- oder ablegen kann.

d) **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - zubereitete und servierte Mahlzeiten sowie bereitgestellte Getränke nicht ohne Hilfe einer anderen Person einnehmen kann; Hilfebedarf liegt auch vor, wenn medizinisch indizierte Ernährung über Sonden notwendig ist.

e) **Körperhygiene (Waschen, Kämmen und Rasieren)**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung von Hilfsmitteln wie Wannengriffen oder einem Wannelift - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen kann, dass ein angemessenes Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt. Die Unfähigkeit, ins Badezimmer zu gelangen, gilt nicht als Hilfebedarf.

f) **Verrichten der Notdurft**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, da sie

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- sie den Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleeren kann.

Besteht eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Hilfsmitteln wie Windeln, speziellen Einlagen, einem Katheder oder einem Kolostomiebeutel ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor, solange die versicherte Person bei Verwendung dieser Hilfsmittel zur Verrichtung der Notdurft nicht auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist.

(3) Unsere Leistungspflicht besteht, wenn die Pflegebedürftigkeit **dauerhaft** in dem Sinne ist, dass sie zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns bereits mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden hat. Die erhöhte Rente wird frühestens ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ausbezahlt.

(4) Bloß vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keinem Leistungsanspruch. Ebenso führen vorübergehende Besserungen auch nicht zu einem Verlust des Leistungsanspruchs. Eine Besserung gilt dann als vorübergehend, wenn sie nicht länger als drei Monate andauert.

(3) Eine Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Zur Bestätigung der Diagnose können wir auf unsere Kosten zusätzliche Untersuchungen oder Gutachten verlangen.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Leistungspflicht besteht - abgesehen von den nachfolgenden Bestimmungen - weltweit und unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Kein Anspruch auf eine erhöhte Rentenleistung besteht

- a) in Versicherungsfällen, die entstehen, weil Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt wird oder von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen ist,
- b) bei Versicherungsfällen
 - infolge Teilnahme an **kriegerischen Handlungen**,
 - infolge Teilnahme an **Unruhen** auf Seiten der Unruhestifter oder
 - durch die Begehung oder den Versuch der Begehung **gerichtlich strafbarer Handlungen**, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

d) wenn der Versicherungsfall durch widerrechtliche Handlungen, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben, verursacht wurde,

e) wenn der Versicherungsfall durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, sofern Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, verursacht wurde,

f) wenn der Versicherungsfall durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder aufgrund versuchten Selbstmords verursacht wurde.

§ 4 Gewinnbeteiligung

Der Erhöhungsteil der Rente ist nicht gewinnberechtigt. Insbesondere finden allfällige Anpassungen der Rente aus der Rentenversicherung aufgrund von Gewinnzuteilungen auf den Erhöhungsteil keine Anwendung.

§ 5 Anspruchsstellung und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

(1) Wird die erhöhte Altersrente aufgrund Pflegebedürftigkeit beantragt, so sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, an der Feststellung und Nachprüfung der Leistungspflicht mitzuwirken.

(2) Die Anspruchsstellung auf die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit hat **vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn** in geschriebener Form zu erfolgen.

Erfolgt die Anspruchsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig verspätet, so sind wir in Bezug auf den Erhöhungsteil der Rente leistungsfrei, wenn und soweit die Verspätung Einfluss auf die Feststellung unserer Leistungspflicht gehabt hat. Ansonsten erbringen wir auch bei verspäteter Anspruchsstellung und entsprechender Feststellung des Vorliegens der Pflegebedürftigkeit zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns die erhöhte Rente -; unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen - rückwirkend ab Anspruchsbeginn. Die rückwirkende Auszahlung von Rentenansprüchen, die zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung bereits verjährt waren, kann jedoch nicht verlangt werden.

(3) Wird die erhöhte Altersrente aufgrund Pflegebedürftigkeit gemäß § 2 dieser Bedingungen verlangt, so sind auf Kosten des Ansprucherhebenden folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit,
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörungen, sowie über das Ausmaß der Auswirkungen auf die Pflegebedürftigkeit,
- c) eine ärztliche Bescheinigung über Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Pflegebedürftigkeit.

(4) Wir können außerdem weitere Untersuchungen und Gutachten durch von uns beauftragte Ärzte und Gutachter sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Außerdem können wir verlangen, dass diese weiteren ärztlichen Untersuchungen in Österreich vorgenommen werden, auch wenn die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat. Diese Untersuchungskosten werden von uns getragen, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten.

(5) Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, Sanatorien, Versorgungs- und Sozialämter sowie andere Personenversicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die befragten Personen sind von ihrer Schweigepflicht uns gegenüber zu befreien.

(6) Zumutbare Anordnungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt trifft, um die Heilung zu fördern, oder die Pflegebedürftigkeit zu mindern, müssen befolgt werden; Operationen oder sonstige invasive Behandlungen zählen nicht zu den zumutbaren Maßnahmen in diesem Sinne.

(7) Eine Minderung der Pflegebedürftigkeit ist uns unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung über die Minderung der Pflegebedürftigkeit aufgrund Ihres Verschuldens verspätet oder gar nicht, so sind wir berechtigt, die zu Unrecht ausbezahlten Erhöhungsteile der Rente ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 2 dieser Bedingungen nachträglich von Ihnen zurück zu verlangen.

§ 6 Erklärungen über die Leistungspflicht und Fälligkeit der Leistung

(1) Wir sind verpflichtet nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen unverzüglich zu erklären, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.

(2) Bei Feststellung oder Anerkennung unserer Leistungspflicht ist die Leistung gleichzeitig mit unserer Erklärung darüber fällig, frühestens jedoch zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Die Leistung ist überdies nicht vor Erbringung der gemäß § 6a geforderten Nachweise über eine allfällige Steuerpflicht fällig.

(3) Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Anspruchsberechtigte nach Ablauf zweier Monate seit Anspruchserhebung eine Erklärung von uns verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und wir diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprechen.

§ 6a Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten

(1) Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsberechtigten relevant sein können, unverzüglich bekannt zu geben (insbesondere österreichische oder ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland sowie entsprechende Daten von Treugebern). Als juristische Person (oder sonstiger nicht-natürlicher Rechtsträger) sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen von Sitz und Organisation sowie über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur zu informieren. Relevant ist insbesondere eine Änderung der Eigentümerstruktur, die bedingt, dass 25 % oder mehr des Rechtsträgers direkt oder indirekt von Personen mit Steuerpflicht in den USA gehalten werden.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation des Leistungsberechtigten im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und - falls von uns verlangt - Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (z.B. Reisepass).

(3) Wenn und soweit der berechnete Grund zur Annahme einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Nachweis der Haftungsfreistellung einzubehalten oder diesen an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsberechtigten, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu

ersetzen.

§ 7 Nachprüfung von Pflegebedürftigkeit

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen und den Grad der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen.

(2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

(3) Eine Einstellung des Erhöhungsteils der Rente wird mit dem unserer Mitteilung an den Anspruchsberechtigten zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

(1) Sind Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang unserer Erklärung den Anspruch gerichtlich geltend machen. Verstreicht diese Frist, ohne dass bei Gericht Klage erhoben wird, so sind weitergehende Ansprüche, als wir anerkannt haben, ausgeschlossen.

(2) Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt erst, nachdem wir Ihnen gegenüber einen erhobenen Anspruch begründet abgelehnt haben und Sie über die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen informiert haben. Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der Sie ohne Ihr Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert sind, ist die Frist gehemmt.